

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	1.4	am	09.01.2023
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP		am	

TOP:

Verpflichtung des nachrückenden Ortschaftsrates Wolf Dieter Möltgen

Sachverhalt:

Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründe (§§ 16 und 29 Gemeindeordnung (GemO)) wurden nicht geltend gemacht bzw. von der Verwaltung festgestellt.

Alle neuen Gemeinderäte sind gemäß § 32 Gemeindeordnung (GemO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zu verpflichten. Üblich ist, die Verpflichtung durch Handschlag und nach vorheriger Unterrichtung über die Rechte und Pflichten als Gemeinderat durchzuführen. Bei der Verpflichtung wird gegenüber der Bürgermeisterin das Gelöbnis abgegeben, die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern".

Die Aussagen gelten im Rahmen des § 72 GemO entsprechend auch für Ortschaftsräte. An die Stelle der Bürgermeisterin tritt der Ortsvorsteher.